



Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf Ausführung des Übergangsbereiches Schüttfeld III zu Schüttfeld II / IIa der Deponie Watenbüttel bei Braunschweig

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

1 Prüfung

Die Stadt Braunschweig beantragte gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG am 13.01.2020 den Übergangsbereich Schüttfeld III zu Schüttfeld II / IIa anzupassen:

Im Oktober 2004 wurde die Stilllegung der Schüttfelder I, II und IIa bereits angezeigt und die Ausführung der Oberflächenabdichtung für diesen Bereich genehmigt. Ein Teil dieser genehmigten Oberflächenabdichtung wird nun mit einer höherwertigeren Abdichtung versehen, um im Schüttfeld III weiterhin Abfälle ablagern zu können. Diese multifunktionale Abdichtung ist Bestandteil des vorgelegten Plangenehmigungsantrages.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist zur Feststellung der UVP-Pflicht die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Mit den Planunterlagen wurde daher die Anlage 3 zum UVPG eingereicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

2 Bewertung

Bei dem Bau der multifunktionalen Abdichtung übernehmen die Abdichtungskomponenten die Funktion einer Oberflächenabdichtung für die vorhandenen Abfälle in Schüttfeld II / IIa und die Funktion als Basisabdichtung für eine neue Abfalleinlagerung im Schüttfeld III.

Der Antragsteller macht in seiner Anlage 6 der Antragsunterlagen plausible Angaben zu den Prüfkriterien gemäß Anlage 3 Abschnitt 1 zum UVPG:

- Eine Nutzung natürlicher Ressourcen ist durch das Vorhaben nicht gegeben, da es sich bei der Maßnahme um eine planfestgestellte Fläche zum Ausbau eines Deponiepolders handelt.
- Anfallende Abfälle werden nur in geringem Umfang erwartet und ordnungsgemäß gehandhabt.
- Der Deponiebetrieb wird in der aktuellen Form fortgesetzt. Vermehrte Umweltverschmutzung oder Belästigungen durch Anlieferverkehr sind, ausgenommen für eine Bauzeit von 15 Monaten, nicht zu erwarten.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Risiken von Störfällen und Unfällen sind nicht zu erwarten, da sich die Fläche des Polders 2 räumlich getrennt von den Annahmestellen für Abfallanlieferer sowie von den Umschlagflächen und Betriebseinrichtungen befindet.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft sind nicht zu erwarten, da alle relevanten Vorschriften in Bezug auf den Einbau von Abfällen eingehalten werden.

Des Weiteren werden seitens des Antragstellers Angaben aufgeführt zum Standort des Vorhabens. Demnach gibt es keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Abschnitt 2 UVPG genannten Kriterien.

Abschließend bewertet der Antragsteller die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 3 Abschnitt 3 UVPG. Da es sich um den Bau einer Fläche zwischen zwei bestehenden Poldern handelt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3 Fazit

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.